

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 16 Absatz 1 Satz 2 der Erholungsurlaubsverordnung - Zusatzurlaub für die von der Heimaturlaubsverordnung nicht erfassten Einsatzgebiete

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 16 Absatz 1 Satz 2 der Erholungsurlaubsverordnung
– Zusatzurlaub für die von der Heimaturlaubsverordnung nicht erfassten Einsatzgebiete
Vom 4. August 2014**

Fundstelle: GMBI 2014, S. 1026

Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 der Erholungsurlaubsverordnung setze ich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt für die an den Dienort Bangui (Zentralafrikanische Republik) entsandten Beamtinnen und Beamten ab dem 1. Juni 2014 einen Zusatzurlaub (§ 1 der Heimaturlaubsverordnung) von 18 Arbeitstagen im Urlaubsjahr fest.

Berlin, den 4. August 2014
D2-30106/1#2

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
Fietz